

Änderung des NÖ MINDESTSICHERUNGSGESETZES

Synopse

der im Begutachtungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 04.09.2013
zu Ltg. -96/M-6-2013
S-Ausschuss

Der Entwurf der Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes wurde an folgende Stellen zur Begutachtung übermittelt:

An

das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst

den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP

den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ

den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe NÖ

die Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst

die Wirtschaftskammer für NÖ

die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

die Rechtsanwaltskammer für NÖ

die Volksanwaltschaft

den Verband freier und unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs

die Landespersonalvertretung beim Amt der NÖ Landesregierung

den Zentralbetriebsrat der NÖ Landeskrankenhäuser und NÖ Landespflegeheime

die Abteilung Finanzen – F1
die Abt. Gesundheitswesen- GS1
die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht- GS4
die Abteilung Jugendwohlfahrt – GS6
die Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime- GS7
die Abteilung Polizeiangelegenheiten- IVW1
die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen- IVW2
die Abteilung Gemeinden – IVW3
die Abteilung Personalangelegenheiten A- LAD2-A
den Landesschulrat für NÖ
die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
die Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ
den NÖ Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung
die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft
den KOBV-Der Behindertenverband
den Österr. Zivilinvalidenverband, Bundessekretariat- ÖZIV
den Österr. Gewerkschaftsbund, Landesexekutive NÖ
den NÖ Seniorenring
den NÖ Seniorenbund
den Pensionistenverband Österreichs
den Dachverband der österreichischen Behindertenverbände- Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR)
das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
die Caritas der Diözese St. Pölten

die Caritas der Erzdiözese Wien

NÖ Hilfswerk

NÖ Volkshilfe

das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband NÖ

die Lebenshilfe NÖ

das Österr. Kolpingwerk

die ARGE NÖ Behinderteneinrichtungen

den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ

die ARGE der NÖ Heime

den Verein Vertretungsnetz

die Armutskonferenz

Der Entwurf wurde ferner der Bürgerbegutachtung unterzogen.

Folgende Stellen haben Stellungnahmen abgegeben:

1. Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
2. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
3. Österreichischer Städtebund
4. die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht- GS4
5. die ARGE der NÖ Heime
6. die Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ
7. das Bundesministerium für Inneres
8. der Verein Vertretungsnetz

9. der Österr. Zivilinvalidenverband, Bundessekretariat- ÖZIV
10. der NÖ Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung
11. das NÖ Armutsnetzwerk
12. das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
13. die Volksanwaltschaft
14. der Dachverband der österreichischen Behindertenverbände- Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR)
15. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
16. die Caritas der Diözese St. Pölten
17. die Caritas der Erzdiözese Wien
18. die Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst

Allgemeine Stellungnahmen:

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Änderungsentwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht gestellten Änderungen keine Bedenken bestehen.

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

Österreichischer Städtebund:

Zum Entwurf der Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes (NÖ MSG), ZI. GS5-A-1350/022-2013 vom 17. Juli 2013, wird von der Landesgruppe NÖ des Österreichischen Städtebundes negativ angemerkt, dass keine Änderung der Anrechnung des Wohnzuschusses auf den Wohnanteil der BMS erfolgt.

Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht-GS4:

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17. Juli 2013 und dürfen dazu anmerken, dass aus unserer Sicht keine Einwände gegen den gegenständlichen Gesetzesentwurf bestehen.

ARGE der NÖ Heime:

Der Arbeitskreis Recht der ARGE NÖ Heime hat sich mit dem Gesetzesvorschlag beschäftigt und gibt bekannt, dass von Seiten der ARGE NÖ Heime keine Notwendigkeit einer Ergänzung oder Änderung besteht. Es sind keine zusätzlichen Anmerkungen notwendig.

Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ:

Die NÖ Landesregierung hat sich mit Beschluss vom 9. März 2004 dazu bekannt, Gender Mainstreaming in der NÖ Landesverwaltung umzusetzen. Strukturen sind im Sinne der Chancengleichheit derart zu gestalten, dass langfristig eine Gleichstellung von Frauen und Männern erreicht wird. Die Strategie von Gender Mainstreaming zielt darauf ab, bei allen politischen Vorhaben, Planungen und Entscheidungsprozessen die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern mit einzubeziehen und zu berücksichtigen. Die sprachliche Gleichstellung ist ein wichtiger Baustein in der Gender Mainstreaming-Strategie und trägt bei zur weiteren Umsetzung auch faktischer Gleichstellung von Frauen und Männern.

- Die überwiegend geschlechtergerechte Sprache im NÖ MSG und im og. Gesetzesentwurf wird ausdrücklich begrüßt. Der Vollständigkeit halber wird auf vereinzelte personenbezogene Formulierungen aufmerksam gemacht, die ausschließlich in männlicher Form angeführt sind (z.B. Vertreter, Sachwalter).

Es wird die Verwendung geschlechtergerechter Formulierungen auch in diesen Fällen angeregt.

- Neben der sprachlichen Gleichstellung ist es bei legislativen Werken auch wichtig, eventuelle Auswirkungen gesetzlicher Vorhaben auf Frauen und Männer zu erkennen und sichtbar zu machen.

Diese Bedachtnahme auf die Strategie von Gender Mainstreaming sollte daher in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf ähnlich dokumentiert werden, wie die Auswirkungen des Gesetzesvorhabens auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

Bundesministerium für Inneres:

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen: Es darf auf das Bundesgesetz, mit dem das FNG-Anpassungsgesetz, das Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005 und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert werden, hingewiesen werden. Die Kundmachung dieser Novelle ist am 31. Juli 2013 erfolgt (BGBl. I Nr. 144/2013). Im Rahmen der Novelle zum NÖ Mindestsicherungsgesetz werden auch auf Grund des FNG-Anpassungsgesetzes (BGBl. I Nr. 68/2013) Aktualisierungen der Verweise zum AsylG 2005, zum FPG und zum NAG vorgenommen. Es erscheint angezeigt, die genannte Novelle zu berücksichtigen und die Verweise anzupassen.

NÖ Armutnetzwerk:

Einführung von Sonderzahlungen in der BMS:

Vor der Einführung der BMS waren im NÖ SHG für Sozialhilfebezieher zweimal jährliche Sonderzahlungen als Zuschüsse zum Ankauf von Bekleidung und Heizmaterialien sowie Leistungen für Sonderbedarfe vorgesehen. Aus Sicht der Praxis erscheint eine Wiedereinführung dieser Leistungen dringend erforderlich.

Anrechnung des Wohnzuschusses/der Wohnbeihilfe bei der Berechnung der BMS:

Beim Vollzug der BMS in NÖ wird der Wohnzuschuss auf den Wohnkostenanteil angerechnet. Dies führt oftmals zu der absurden Situation, dass ein notwendiger Umzug aus einer nicht geförderten in eine geförderte Wohnung eine erhebliche Verschlechterung der finanziellen Situation des BMS Bezieher zur Folge hat. Zur Verdeutlichung des Novellierungsbedarfs in diesem Punkt werden im Anhang Fallbeispiele aus der Praxis angeführt, die die Konsequenzen für die Betroffenen verdeutlichen. Als NÖ Armutskonferenz spre-

chen wir uns generell gegen eine Anrechnung des Wohnzuschusses/ der Wohnbeihilfe für die BMS aus. Dies erachten wir vor allem im Hinblick auf die im nächsten Punkt näher ausführen steigenden Preise für Wohnen als wichtig.

Steigende Kosten für Wohnen und Lebensmittel:

Die Richtsätze der BMS in NÖ liegen bereits jetzt deutlich unter der Armutsgefährdungsschwelle laut EU- SILC Berechnung (1031 Euro zwölfmal jährlich im Jahr 2010 laut Sozialbericht 2011- 2012) und noch deutlicher unter dem seitens der vom asb (der Dachorganisation der staatlich anerkannten Schuldnerberatungen in Österreich) für das Jahr 2012 errechneten Referenzbudgets für eine alleinstehende Person (1269 Euro pro Monat).

Dem gegenüber stehen deutlich steigende Miet- und Lebensmittelpreise, beispielsweise zeigt eine Studie des Wifo aus dem Jahr 2012, dass der „VPI-Mieten-Index in den letzten 11 Jahren um 38,5% (+3,0% p.a.) gestiegen ist, während der allgemeine Verbraucherpreisindex um 25% (+2,1% p.a.) zugenommen hat“ (WIFO, 11/2012 Studie: „Instrumente und Wirkungen der österreichischen Wohnungspolitik“, Andrea Kunnert, Josef Baumgartner).

Die Kluft zwischen tatsächlichen Wohnkosten und dem Wohnanteil der BMS geht also weiter auf. Als NÖ Armutsnetzwerk sehen wir hier die Notwendigkeit einer Adaptierung der entsprechenden Richtsätze der BMS.

CaritasderErzdiözeseWienundCaritasSt.Pölten:

Anregungen der Caritas für Änderungen des NÖ MSG:

Die Caritas möchte die Gelegenheit der Novellierung der Materien zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung nutzen, einige Änderungen anzuregen, die laut Begutachtungsentwürfen derzeit nicht geplant sind.

Einführung zusätzlicher Mindeststandards

Wir möchten anlässlich der geplanten Einführung der Möglichkeit, über die Vorgaben der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zur bedarfsorientierten Mindestsicherung hinausgehend zusätzliche landesspezifische Mindeststandards festzulegen, die Einführung folgender konkreter Mindeststandards anregen. Das Land NÖ würde damit dem Beispiel anderer Bundesländer folgen, die die in der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zur bedarfsorientierten Mindestsicherung festgelegten Mindeststandards bereits überschreiten: Geltung des Alleinstehenden-/AlleinerzieherInnen-Mindeststandards auch für Ein-Elternteile mit volljährigen unterhaltsberechtigten Kindern (vgl. dazu auch die Anmerkungen bzgl. der geplanten Klarstellung der Begriffe Alleinstehende und Alleinerziehende Z. 2 und Z. 3 (§ 4 Abs. 1 Z. 3 und Z. 4).

Etablierung eines eigenen Mindeststandards für mündige Minderjährige in sozialen Härtefällen, die nicht mit ihren Eltern im gemeinsamen Haushalt leben, analog zur Regelung im Tiroler MSG. In diesem Zusammenhang sprechen wir uns des Weiteren für die Schaffung eines eigenen Antragsrechts für Minderjährige in sozialen Härtefällen aus. Dies deshalb, weil der derzeit einzige mögliche Zugang für diese Minderjährigen darin besteht, amtswegig Leistungen zu erhalten. Da eine Leistungsgewährung damit im Ermessen der vollziehenden Behörden liegt, befinden sich diese Jugendlichen in einer unverträglich schwachen Rechtsposition.

Geltung des Alleinstehenden-/AlleinerzieherInnen-Mindeststandards auch für Personen, die in Wohn- oder Lebensgemeinschaft mit Personen leben, die keinen Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung haben, über kein Vermögen verfügen und deren Einkommen so niedrig ist, dass sie weniger zum gemeinsamen Lebensunterhalt beitragen können, als die Differenz zwischen dem Alleinstützten-Mindeststandard und dem zweifachen Paarmindeststandard. Wie der UVS Wien festhält (GZ.UVS-SOZ/2/16367/2012-4 vom 15.3.2013), stellt die Anwendung des Paarmindeststandard in solchen Fällen eine unsachliche Ungleichbehandlung dar.

Modernisierung von Unterhaltsverpflichtungen im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung

Die Einführung von eigenen Mindeststandards für volljährige BezieherInnen von Familienbeihilfe legt nahe, auch die Frage der Unterhaltsverpflichtungen zwischen volljährigen Erwachsenen im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu thematisieren.

Laut ABGB bestehen Unterhaltspflichten zwischen Eltern und ihren volljährigen Kindern, wenn die Selbsterhaltungsfähigkeit nicht erlangt wurde, bzw. leben Unterhaltsverpflichtungen wieder auf, wenn die Selbsterhaltungsfähigkeit verloren geht. Im Rahmen der Reform der früheren offenen Sozialhilfe zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung haben sich Bund und Länder darauf geeinigt, die Bestimmungen zum Leistungersatz zu modernisieren und von einer Regressierung bei Eltern erwachsener Kinder und vice versa abzuweichen. U.a. wird in den Erläuterungen zur Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung ins Treffen geführt, dass derartige Ersatzpflichten den familiären Zusammenhalt meist unnötig belasten würden.

Leider haben Bund und Länder es verabsäumt, in Analogie zur Modernisierung der Regress-Bestimmungen auch die Bestimmungen bzgl. vorrangiger Leistungen Dritter zu modernisieren und in Folge von der Einforderung von Unterhaltsleistungen volljähriger Kinder bzw. Enkel gegen ihre Eltern bzw. Großeltern und vice versa generell abzusehen. Das ist umso unverständlicher, als im Rahmen der geschlossenen Sozialhilfe (mit Ausnahme der Steiermark) sehr wohl von der Geltendmachung derartiger Unterhaltsverpflichtungen abgesehen wird. Klar ist auch, dass sich im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht nur aus der Pflicht zum Ersatz von Leistungen für volljährige Personen durch Angehörige eine potentiell schwerwiegende Belastung des familiären Zusammenhalts ergibt, sondern natürlich auch aus der Einforderung von Unterhaltspflichten von volljährigen gegen volljährige Verwandte.

Wir sprechen uns deshalb dafür aus, dass im Falle volljähriger Personen von der Einforderung vorrangiger Unterhaltsleistungen immer dann abzusehen ist, wenn sich um einen wiederauflebenden Unterhaltsanspruch gegen Eltern bzw. Großeltern oder gegen Kinder bzw. Enkel handelt. Darüber hinaus sprechen wir uns auch gegen die Pflicht zur Geltendmachung bzw. gegen die Legalzession von Unterhaltsansprüchen von volljährigen Kindern mit erheblicher Behinderung gegenüber ihren Eltern aus. Erwachsene Menschen mit einer erheblichen Behinderung werden durch solche Regelungen im Status des „ewigen Kindes“ festgehalten, umgekehrt werden die Eltern von Mensch mit Behinderungen gegenüber sonstigen Eltern finanziell unverhältnismäßig belastet.

Sofern es sich um Unterhaltsansprüche von erwachsenen Kindern ohne Beeinträchtigung handelt, ist im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nur der Fall des Abschlusses einer vor dem 18. Lebensjahr begonnenen Schul- oder Berufsausbildung, einer daran anschließenden angemessenen Dauer der Arbeitssuche bzw. einer Überbrückungszeit bis zur Aufnahme einer weiteren Ausbildung relevant; hier besteht die Unterhaltspflicht der Eltern für einen vergleichsweise kurzen Zeitraum, wobei die angemessene Dauer der Arbeitssucht laut Judikatur von der wirtschaftlichen Leistungskraft der Unterhaltspflichtigen abhängt.

Als Minimalmaßnahme sollte das Land NÖ zumindest bereits geübte Praxis in einklagbares Recht verwandeln: Laut Auskunft des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Gesundheit und Soziales, ist die Unterhaltspflicht der Eltern bei der Bemessung der bedarfsorientierten Mindestsicherung für Menschen mit Behinderung nur bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zu berücksichtigen. Bei dieser Regelung handelt es sich um eine interne Weisung, die die Betroffenen bei Zuwiderhandeln der vollziehenden Behörden nicht einklagen können. Wir regen deshalb an, diese Vorgabe im NÖ MSG in § 8 (Berücksichtigung von Leistungen Dritter) festzuschreiben.

Bitte um Weitergabe der schriftlichen Durchführungsbestimmungen („Vollzugshandbuch“)

Wir machen in unseren Beratungseinrichtungen tagtäglich die Erfahrung, dass das NÖ MSG und die dazu gehörigen Verordnungen in den einzelnen Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistraten sehr unterschiedlich vollzogen werden. Das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Gesundheit und Soziales, hält zur Frage des Vollzugs in einem Brief an die Armutskonferenz (GS5-A-1521/527-2012 vom 5.11.2012) fest: „Wir haben ein hohes Interesse an einem einheitlichen Vollzug der BMS in NÖ und laden Sie daher ein, in Fällen, in den Sie Gegenteiliges feststellen bzw. erfahren sollten, sich an uns zu wenden, damit im Rahmen der Fachaufsicht eine Prüfung unsererseits erfolgen kann.“

Nachdem wir das Vollzugshandbuch zur NÖ bedarfsorientierten Mindestsicherung und damit die Bestimmungen, wie Gesetz und VO von den vollziehenden Behörden auszulegen sind, nicht kennen, können wir dieser Einladung nur sehr eingeschränkt Folge leisten. Wir bitten deshalb im Sinne einer Kooperation zur Sicherstellung der Einheitlichkeit des Vollzugs um die Weitergabe des Handbuchs an uns. Gleichzeitig möchten wir anregen, das Handbuch auch an die Sozialberatungsstellen anderer Träger weiterzugeben.

Leistungsrechtliche Gleichstellung von Haushalts- und Wohngemeinschaften

Die Caritas befürwortet keine leistungsrechtliche Gleichstellung von Haushalts- und Wohngemeinschaften, da die Möglichkeiten, Einsparungen bei den Kosten des täglichen Lebens zu treffen, sehr unterschiedlich sind.

Soll es nicht zu einer faktischen Schlechterstellung von bloßen Wohngemeinschaften kommen, braucht es eine entsprechende Differenzierung bei den Mindeststandards.

Valorisierung der Mindeststandards mit Jahresbeginn

Wir gehen davon aus, dass der Novellierungs-Entwurf für die NÖ Mindeststandardverordnung hinsichtlich der Höhe der einzelnen Mindeststandards nur als vorläufig anzusehen ist. Dies insofern, als die im Entwurf angeführten Mindeststandard-Höhen den aktuell geltenden Höhen entsprechen. Laut § 11 Abs. 5 ist das Land NÖ verpflichtet, die Mindeststandards der NÖ Mindeststandardverordnung zu Beginn eines jeden Kalenderjahres mit dem gleichen Prozentsatz wie der Ausgleichszulagenrichtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a bb) ASVG neu zu bemessen. Da die novellierte Mindeststandard-VO mit 1.1.2014 in Kraft treten soll, ist die entsprechende Valorisierung noch vorzunehmen.

Abteilung Landesamtsdirektion–Verfassungsdienst:

Der Entwurf gibt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens keinen Anlass zu Bemerkungen.

Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen des Begutachtungsentwurfes:

Gesetzestext

Stellungnahme

Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes

Artikel I

Das NÖ Mindestsicherungsgesetz, LGBl. 9205, wird wie folgt geändert:

Z.1

INHALTSVERZEICHNIS

7. Abschnitt: Behörden und Rechtsschutz

- § 31 unverändert
- § 32 unverändert
- § 33 Beschwerde
- § 34 Revision

§ 4

Begriffsbestimmungen und Verweisungen

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes
 - 1. unverändert
 - 2. unverändert

Z.2

Zu § 4 Abs. 1 Z. 3 und Z. 4:

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich spricht sich gegen die „Klarstellung“ der Begriffe „Alleinstehende“ und „Alleinerziehende“ aus, zumal ein entscheidender Unterschied zwischen einer Haushalts- und einer Wohngemeinschaft besteht, denn obwohl die Erkenntnisse des VwGH in diese Rich-

3. sind Alleinstehende jene Personen, die mit anderen Personen nicht in Haushalts- oder Wohngemeinschaft leben;

Z.3

4. sind Alleinerziehende jene Personen, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen Kindern in Haushalts- oder Wohngemeinschaft leben.

Z.4bisZ.13

- (2) Dieses Gesetz verweist auf die nachfolgenden Rechtsvorschriften, die in der angeführten Fassung anzuwenden sind:
1. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, JGS Nr. 946/1811, in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2013,
 2. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 – AIVG, BGBl. Nr. 609/1977 in der Fassung BGBl. I Nr. 81/2013,
 3. Arbeitsmarktförderungsgesetz – AMFG, BGBl. Nr. 31/1969 in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2013
 4. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2013
 5. Asylgesetz 2005 – AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 68/2013
 6. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2013
 7. Bundespflegegeldgesetz – BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2013
 8. Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2013
 9. Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 68/2013
 10. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I

nung deuten, ist eine Haushaltsgemeinschaft mit einer Wohngemeinschaft im Hinblick auf die „Kostensparnis“ in keiner Weise zu vergleichen und demnach auch im Gesetz nicht gleichzusetzen und sollte differenzierter geregelt werden.

Caritas der Erzdiözese Wien und Caritas St. Pölten:

Die Definition des Begriffs „Alleinerziehende“ erfolgt in Übereinstimmung mit der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung und ist insofern aus juristischer Perspektive nicht zu kritisieren.

Wir möchten aber anregen, dass NÖ dem Beispiel anderer Bundesländer folgen möge, indem es die Möglichkeit nutzt, günstigere Bestimmungen als die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu etablieren und in Konsequenz den Mindeststandard für Alleinstehende bzw. AlleinerziehendeInnen auch für Ein-Elternteile vorzusehen, die mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten volljährigen Kindern in einer Haushalts- oder Wohngemeinschaft leben. Dies scheint auch in Hinblick darauf geboten, dass das Land NÖ die Familienbeihilfe bei Volljährigen derzeit auf Ansprüche auf die Bedarfsorientierte Mindestsicherung anrechnet. Das verstößt ebenso gegen die Bestimmungen der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung wie die geplante Einführung eigener Mindeststandards für diese Personengruppe. Denn diese sollen laut Novellierungsentwurf niedriger sein als die in der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung festgeschriebenen Mindeststandards für alleinstehende/alleinerziehende bzw. in Wohn-/Haushaltsgemeinschaft lebende Erwachsene. (Zur Notwendigkeit der Modernisierung von Unterhaltsverpflichtungen im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung vgl. Punkt 1.3.2.).

Nr. 100/2005, in der Fassung BGBl. I Nr. 68/2013

§ 5
Anspruchsberechtigte Personen

- (1) unverändert
- (2) Zum Personenkreis nach Abs. 1 Z. 3 gehören jedenfalls:
 - 1. unverändert
 - 2. unverändert
 - 3. unverändert

Z.14

- 4. Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel
 - a) „Daueraufenthalt-EU“ gemäß § 45 NAG oder
 - b) „Daueraufenthalt-EU“ eines anderen Mitgliedsstaates und einem Niederlassungsrecht gemäß § 49 NAG.

- (3) unverändert
- (4) unverändert

§ 6
Einsatz der eigenen Mittel

- (1) unverändert

Z.15

- (2) Als Einkommen gelten grundsätzlich alle Einkünfte, die der Hilfe Suchenden Person tatsächlich zufließen.

Zu§5Abs.2Z.4b:

BundesministeriumfürInneres:

Es darf angeregt werden, in § 5 Abs. 2 Z. 4 b anstelle von „Niederlassungsrecht“ das Wort „Aufenthaltstitel“ zu verwenden. Folgende Formulierung wird empfohlen: „Daueraufenthalt-EU“ eines anderen Mitgliedstaates und einem Aufenthaltstitel gemäß § 49 NAG.

Zu§6Abs.2:

KammerfürArbeiterundAngestelltefürNÖ:

Die Hereinnahme des Vokabels „grundsätzlich“ ist aus rechtsstaatlichen Gründen abzulehnen, da dadurch eine an sich schon sehr unbestimmt gehaltene Bestimmung um einen weiteren unbestimmten Gesetzesbegriff ergänzt wird. Diesbezüglich ist auf das verfassungsrechtliche Erfordernis der hinreichenden Bestimmtheit der Gesetze zu verweisen (vgl VfSlg 17.422/2004 zu

- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert
- (6) unverändert

„grundsätzlich“) und dem Gebot eines adäquaten Rechtsschutzes, der bei Verwendung von unbestimmten Gesetzesbegriffen nicht gewährleistet ist.

Caritas der Erzdiözese Wien und Caritas St. Pölten:

Die Caritas steht dem in den Erläuterungen zum § 6 geäußerten Ansinnen, die bestehenden Regelungen für Ausnahmen vom Zuflussprinzip zu erweitern, offen gegenüber. Das gilt grundsätzlich auch bzgl. der in den Erläuterungen bekundeten Absicht, bei monatlichen Gehaltsschwankungen für die Berechnung der bedarfsorientierten Mindestsicherung ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen heranzuziehen.

Um die Wirkung einer solchen Neuregelung adäquat einschätzen zu können, wären die konkreten Bestimmungen, wie ein derartiges durchschnittliches Monatsnettoeinkommen ermittelt werden soll, erforderlich. Da der aktuell ebenfalls in Begutachtung befindliche Novellierungsentwurf der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln, in denen laut Erläuterungen die nähere Ausgestaltung der Ausnahmen vom „Zuflussprinzip“ zu erfolgen hat, keine diesbezüglichen Konkretisierungen enthält, können wir zu den angedachten Änderungen nicht Stellung nehmen.

§ 7

Einsatz der Arbeitskraft

- (1) unverändert
- (2) unverändert

Z.16

- (3) Bereit zum Einsatz der Arbeitskraft ist, wer bereit ist,
 - 1. unverändert

Zu § 7 Abs. 3 Z. 4

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ:

Auch hier handelt es sich um eine Verschärfung der bisherigen Regeln. Das Argument, dass eine solche Ergänzung notwendig geworden ist, weil im Hinblick auf die Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft eine zumutbare Beschäftigung im System der bedarfsorientierten Mindestsicherung ausdrücklich auf die für die

2. unverändert
3. unverändert
4. von einer sonst sich bietenden Arbeitsmöglichkeit Gebrauch zu machen und
5. unverändert

(4) unverändert Z.

17

- (5) Bei der Beurteilung der Abs. 1 bis 4 ist auf die persönliche und familiäre Situation der Hilfe suchenden Person Rücksicht zu nehmen. Der Einsatz der Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden bei Personen, die
1. unverändert
 2. unverändert
 3. unverändert
 4. Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkranken Kindern (§§ 14a und 14b AVRAG) oder Pflege eines nahen Angehörigen (§§ 14c und 14d AVRAG) leisten;
 5. unverändert
 6. unverändert
- (6) unverändert
(7) unverändert

betreffende Person in der Arbeitslosenversicherung geltenden Maßstäbe abgestellt wird, geht ins Leere, da dies ohnedies in § 7 Abs. 1 ausdrücklich formuliert ist. Insbesondere im Zusammenhang mit Personen, bei denen die Mindestsicherung lediglich eine Ergänzung auf ihr Arbeitseinkommen darstellt, kann eine derartige Verschärfung zu unnötigen Härten führen.

Caritas der Erzdiözese Wien und Caritas St. Pölten:

Hinsichtlich der Präzisierung, dass eine Nach- oder Umschulung zum Zwecke beruflicher Ausbildung im Rahmen einer Maßnahme des Arbeitsmarktservices oder eines vom AMS beauftragten Dienstleisters zu erfolgen hat, vermuten wir das Bestreben des Landes NÖ, qualitative Standards sicherzustellen. Dieses Bestreben anerkennen wir. Wir möchten aber darauf hin weisen, dass damit u.U. jungen Erwachsenen per Gesetz die Möglichkeit genommen wird, eine nach dem 18. Lebensjahr begonnene Lehre zu absolvieren bzw. eine abgebrochene Lehre abzuschließen und damit a la longue durch eine dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt von Unterstützungsleistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung unabhängig zu werden. Wir regen deshalb an, im Gesetz eine entsprechende Ausnahmebestimmung vorzusehen.

Darüber hinaus möchten wir mit Blick auf die Gegebenheiten am Arbeitsmarkt anregen, die Bestimmungen, unter welchen Voraussetzungen es BezieherInnen von Bedarfsorientierter Mindestsicherung möglich sein soll, Schulabschlüsse zu erlangen, großzügiger zu fassen, als es § 7 Abs. 5 Z. 5 derzeit vorsieht. Aus Sicht der Caritas ist es notwendig, dass während eines BMS-Bezugs nicht lediglich vor dem 18. Lebensjahr begonnene und zielstrebig verfolgte Schulkarrieren abgeschlossen werden können, sondern auch abgebrochene und wieder aufgenommene Schulausbildungen. Dies soll bei Volljährigen insbesondere für das Nachholen eines positiven Hauptschulabschlusses und im Weiteren für den

Abschluss einer (insbesondere: berufsbildenden) höheren Schule gelten, wenn diese max. 2 Jahre vor der Matura abgebrochen wurde.

Zu§7Abs.5Z.4:

KammerfürArbeiterundAngestelltefürNÖ:

Dass die Instrumente der Pflegekarenz und der Pflegezeit durch das NÖ Mindestsicherungsgesetz unterstützt werden, wird ausdrücklich begrüßt.

BundesministeriumfürArbeit,SozialesundKonsumentenschutz:

Die Ausnahmen vom Erfordernis des Einsatzes der Arbeitskraft im Fall der Inanspruchnahme von Pflegekarenz (§ 14c AVRAG) oder Pflegezeit (§ 14d AVRAG) werden ausdrücklich begrüßt.

CaritasderErzdiözeseWienundCaritasSt.Pölten:

Die Erweiterung der Ausnahmen vom Einsatz der Arbeitskraft um Zeiten der Pflegekarenz und Pflegezeit, im Sinne einer Aktualisierung aufgrund der Bestimmungen des Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2013, wird begrüßt.

§ 9
Allgemeines

- (1) unverändert
- (2) unverändert

Z.18

- (2a) Geldleistungen nach Abs. 2 gebühren aliquot ab Antragstellung, wobei der Kalendermonat einheitlich mit 30 Tagen an zunehmen ist.

(3) unverändert

Z19

(4) Laufende Geldleistungen nach Abs. 2 und Sachleistungen oder stationäre Hilfe nach Abs. 3 sind entsprechend der konkreten Notlage angemessen zu befristen, bei erstmaliger Gewährung mit maximal sechs Monaten, bei jeder weiteren Gewährung mit maximal zwölf Monaten. Bei dauernder Arbeitsunfähigkeit oder Erreichung des Regelpensionsalters kann die weitere Befristung entfallen.

(4a) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) unverändert

§ 11
Mindeststandards

Z.20

(1) Die Landesregierung hat nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 2 und 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung, LGBl. 9204–0, durch Verordnung die Höhe der Mindeststandards zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes insbesondere für folgende hilfsbedürftige Personen zu regeln:

1. unverändert

Z.21

Zu9Abs.4:

KammerfürArbeiterundAngestelltefürNÖ:

Auch die Hereinnahme der Wortfolge „oder Erreichung des Regelpensionsalters“ wird ausdrücklich begrüßt.

Volksanwaltschaft:

Positiv zu bewerten ist, dass mit dieser in Aussicht genommenen Gesetzesänderung eine legislative Anregung der Volksanwaltschaft aufgegriffen und solcherart ein Beitrag zur Rechtssicherheit und Verwaltungsvereinfachung geleistet wird.

CaritasderErzdiözeseWienundCaritasSt.Pölten:

Der Entfall der Möglichkeit der Befristung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung bei Personen, die das Regelpensionsalter erreicht haben, wird ausdrücklich begrüßt.

Zu§11Abs.1:

KammerfürArbeiterundAngestelltefürNÖ:

Eine bedarfsorientierte Pauschalierung ist mit einer Pauschalierung von 25% für den Bedarf für eine Mietwohnung nicht gegeben. Ebenfalls decken die 12,5% bei einer Eigentumswohnung oftmals nicht die Betriebskosten ab.

Laut Statistik Austria betragen die Mietkosten für eine durchschnittliche Wohnung in Niederösterreich im 4. Quartal 2012 Euro 420 und im 1. Quartal 2013 Euro 428.

Ein Alleinstehende/r erhält pro Monat allerdings nur 198,75 als Pauschalbetrag für Mietkosten.

Anzuregen ist daher eine Anpassung an die realen Mietkosten

2. für volljährige Personen, die mit anderen volljährigen Personen in Haushalts- oder Wohngemeinschaft leben,
3. unverändert
4. unverändert

Z.22

- (1a) In der Verordnung sind gesonderte Mindeststandards für volljährige Personen festzusetzen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.
- (2) unverändert
 - (3) unverändert
 - (4) unverändert
 - (5) unverändert

bzw Betriebskosten um den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für eine angemessene Wohnsituation oder die Betriebskosten decken zu können.

CaritasderErzdiözeseWienundCaritasSt.Pölten:

Gegen die Einfügung des Wortes „insbesondere“ in § 11 Abs. 1 mit dem Ziel, klarzustellen, dass es sich lediglich um eine demonstrative Aufzählung von Mindeststandards handelt, ist insofern nichts einzuwenden, als die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung den Landesgesetzgebern die Möglichkeit eröffnet, in den landesrechtlichen Materien zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung günstigere Bestimmungen festzulegen, als sie in der Vereinbarung selbst vorgesehen sind. Umgekehrt ist der Landesgesetzgeber aber nicht frei, die in der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung fixierten Mindeststandards zu unterlaufen.

Die geplante Änderung in Abs. 1 Z. 2 mit dem Ziel einer Klarstellung bzgl. der Leistungsansprüche von in Wohngemeinschaft lebenden Personen mag mit den Bestimmungen der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung übereinstimmen, da in dieser für Haushalts- wie Wohngemeinschaft dieselben Mindeststandards vorgesehen werden. Allerdings ist es aus Sicht der Caritas nicht gerechtfertigt, die Einsparungsmöglichkeiten bei Wohngemeinschaften, in denen nur die Wohnkosten gemeinsam getragen werden und ansonsten nicht gemeinsam gewirtschaftet wird, in gleicher Höhe zu beziffern wie bei Haushaltsgemeinschaften. Denn es sind eben diese (vermuteten) Einsparungsmöglichkeiten von Personen, die mit anderen zusammenleben, die in sachlicher Hinsicht niedrigere Mindeststandards gegenüber dem Mindeststandard für Alleinlebende rechtfertigen.

Zu§11Abs.1a:

NÖ Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung: Wie bereits in der Stellungnahme des NÖ Landesvereins für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung vom 29.11.2011 zur Änderung der NÖ MSV angemerkt, wird neuerlich darauf hingewiesen, dass nach Artikel 13 Abs. 3 Z 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gem. Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung (BGBl I 2010/96) Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich) und Kinderabsetzbeträge (§ 33 Abs. 4. Z 3 lit. a EStG 1988) nicht als Einkünfte berücksichtigt werden dürfen.

Dieser Teil des Staatsvertrages wurde durch das Land NÖ leider noch nicht umgesetzt. Durch die Neuregelung des NÖ MSG und der NÖ MSV werden zwar eigene Mindeststandards für volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht geschaffen, eine Änderung der bisherigen Rechtslage erfolgt dadurch jedoch nicht.

Somit ist die in den Erläuterungen angeführte Klarstellung in der VO über die Berücksichtigung von Eigenmitteln, dass im Anwendungsbereich des NÖ MSG die Familienbeihilfe nicht als Einkommen anzurechnen ist, nach Ansicht des NÖ Landesvereins für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung etwas irreführend, weil im Anwendungsbereich des NÖ MSG die Anrechnung der Familienbeihilfe durch die Änderung des NÖ MSG und der NÖ SMV erhalten bleibt.

In den Erläuterungen zur Änderung der NÖ MSV wird darauf hingewiesen, dass durch die Schaffung von Mindeststandards für volljährige Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe und die dadurch vorgenommene Differenzierung ein Weg gewählt wird,

der auch der Vorgangsweise anderer Bundesländer entspricht. Diese Vorgangsweise wählten allerdings jene Bundesländer, die die mit dem Bund aufgrund des Art 15a B-VG getroffene Vereinbarung, dass Leistungen des Familienlastenausgleichsgesetzes nicht als Einkommen auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung angerechnet werden dürfen, ebenfalls noch nicht umgesetzt haben.

Nicht berücksichtigt wird in diesen Fällen, dass die Familienbeihilfe ohnehin nur jenen Personen weitergewährt wird, die wegen einer vor Vollendung des 21 Lj. oder während einer späteren Berufsausbildung vor Vollendung des 25 Lj. eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen. Das Familienlastenausgleichsgesetz sieht hier offensichtlich weiterhin den Bedarf eines „Lastenausgleichs“ (§ 1 FLAG) als gegeben an und anerkennt somit einen höheren Bedarf behinderter Menschen auch an finanzieller Unterstützung, um eine Gleichstellung mit nicht behinderten Menschen herbeizuführen.

Dieser Zweck der Familienbeihilfe wird durch die Schaffung eigener Mindeststandards für volljährige Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe, die um den Betrag der Familienbeihilfe gekürzt sind, nicht berücksichtigt.

Auch das Ziel der Vereinbarung über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung, „eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung zur verstärkten Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung zu schaffen“ (Art. 1 der Art 15a B-VG Vereinbarung), wird durch die Einführung von Mindeststandards für volljährige Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe weiterhin nicht erreicht.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz:

Nach Art. 10 Abs. 2 der Mindestsicherungs-Vereinbarung wurde als Ausgangswert für die einzelnen Mindeststandard-Kategorien

der für alleinstehende AusgleichszulagenbezieherInnen monatlich vorgesehene Betrag abzüglich des davon einzubehaltenden Beitrags zur Krankenversicherung (Nettoausgleichszulage) festgelegt.

Dieser Mindeststandard gilt für Alleinstehende und AlleinerzieherInnen ohne jede Einschränkung - also unabhängig davon, ob Familienbeihilfe bezogen wird oder nicht. Dieses Prinzip wirkt auch bei der Festlegung anderer, davon abgeleiteter Mindeststandards weiter.

Insofern stehen die neu geschaffenen Mindeststandards (§ 1 Abs. 1 Z 1 lit. b und § 1 Abs. 1 Z 2 lit. b der NÖ MSV) den Intentionen der Vereinbarung, die Familienbeihilfe bei der Bemessung von „Erwachsenenleistungen“ gänzlich außen vor zu lassen, entgegen.

Damit wird jedoch auch die nunmehr vorgenommene vereinbarungskonforme Klarstellung, wonach die Familienbeihilfe bei der Leistungsbemessung als Einkommen keine Berücksichtigung mehr findet, letztlich konterkariert.

Auch wenn das Bemühen, mit den geplanten Änderungen auch Verbesserungen für die Betroffenen herbeizuführen, erkennbar ist, führen diese nach wie vor nicht zu einer Übereinstimmung mit den Vorgaben der Mindestsicherungs-Vereinbarung.

Die beabsichtigten Regelungen dürften mit den Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im Widerspruch stehen.

Art. 5 der UN-BRK verbietet jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantiert Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz. Der Bezug von Fami-

lienbeihilfe und insbesondere des Erhöhungsbetrages zur Familienbeihilfe, der zur Abdeckung behinderungsbedingter Mehraufwendungen gewährt wird, dürfen nicht zu einer Schlechterstellung für Menschen mit Behinderung im Bereich der Mindestsicherung führen. Dies ist aber der Fall, da die in den geplanten Regelungen neu geschaffenen Mindeststandards niedriger als die allgemeinen Mindeststandards sind.

Eine finanzielle Schlechterstellung von Menschen mit Behinderung bei Bezug von Familienbeihilfe führt auch zu einer Verletzung der Bestimmung des Art. 19 UN-BRK, da dadurch das Recht auf unabhängige, selbstbestimmte Lebensführung beeinträchtigt wird.

Des Weiteren besteht mit den beabsichtigten Regelungen ein Spannungsverhältnis zu Art. 28 der UN-BRK, mit dem die Vertragsstaaten das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz anerkennen. Es wird dem Umstand nicht Rechnung getragen, dass Menschen mit Behinderungen durch zusätzliche Ausgaben einen erhöhten Bedarf haben.

Im Hinblick auf die genannten Bestimmungen der UN-BRK erscheint es nicht vertretbar, dass volljährigen Menschen mit Behinderungen nur aufgrund ihres Bezuges an Familienbeihilfe eine geringere Leistung aus der Mindestsicherung gewährt wird als Menschen ohne Beeinträchtigung.

Es wird daher angeregt, die beabsichtigten Regelungen zu überdenken.

VereinVertretungsnetz:

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung soll nach § 1 Abs. 2 NÖ Mindestsicherungsgesetz (NÖ MSG) hilfsbedürftigen Personen, solange als sie dazu Hilfe benötigen, ein menschenwürdiges Le-

ben ermöglichen. Bereits seit In-Kraft-Treten des NÖ Mindestsicherungsgesetzes bekämpft VertretungsNetz die Anrechnung der erhöhten Familienbeihilfe auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung und versucht mit Rechtsmitteln Menschen mit Behinderung den Anspruch auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung in voller Höhe zu wahren.

VertretungsNetz befürchtet, dass die Novellen die in den Rechtsmittelverfahren aufgezeigten Mängel sanieren sollen und die finanzielle Schlechterstellung von Menschen mit Behinderung in Niederösterreich verfestigt:

Mit den geplanten Regelungen soll ein um 25 % niedrigerer Mindeststandard für Menschen mit einer Behinderung festgelegt werden, die einen Eigenanspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe inkl. Kinderabsetzbetrag haben, und in einer eigenen Wohnung leben.

Gem. § 10 NÖ MSG umfassen die Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts insbesondere den Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe. Die Leistungen zur Deckung des Wohnbedarfs umfassen den Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und wohnbezogene Abgaben.

Menschen mit Behinderung haben in aller Regel höhere Ausgaben für den Lebensunterhalt, für den Einkauf und die Zubereitung von Lebensmitteln. Menschen mit Behinderung müssen soziale Dienste in Anspruch nehmen und bezahlen, ua zur Wahrnehmung von Terminen bei Behörden und Ärzten, bei sozialen Einrichtungen und zur Ermöglichung der Teilhabe am sozialen und kulturellem Leben. Sie können aufgrund ihrer Behinderung auch kleine Reparaturen oder Instandsetzungsarbeiten nicht selbst verrichten, sondern müssen für die Erledigungen im Haushalt Dritte beauftragen. Höhere Ausgaben entstehen für die Neuanschaffung bzw. Reparatur von Haushaltsgeräten und Möbel, aber auch von Be-

kleidung, Schuhen, Hilfsmittel etc. die auf die besonderen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung angepasst werden müssen. Sie benötigen Assistenz bei der Freizeitgestaltung, vor allem auch im Hinblick auf eine gesunde Lebensführung.

Paradoxerweise wird in § 11 Abs. 1a des Entwurfs der Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes i.V.m. den entsprechenden Bestimmungen im Entwurf der Änderung der Mindeststandardverordnung ein um 25 % niedrigerer Mindeststandard für Menschen mit Behinderung festgelegt, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.

Diese Verschlechterung betrifft Vollwaisen mit einem Eigenanspruch auf Familienbeihilfe nach § 6 Abs. 2 lit d Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die „wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 25. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, und sich in keiner Anstaltspflege befinden“ und „Sozialwaisen“ mit einem Eigenanspruch auf Familienbeihilfe nach § 6 Abs 5 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 („Kinder, deren Eltern ihnen nicht überwiegend Unterhalt leisten und die sich nicht auf Kosten der Jugendwohlfahrtspflege oder der Sozialhilfe in Heim-erziehung befinden, haben unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Familienbeihilfe, unter denen eine Vollwaise Anspruch auf Familienbeihilfe hat.“)

Bei der erhöhten Familienbeihilfe handelt es sich somit „um eine Leistung, die auf Grund der Behinderung eines Menschen zuerkannt wird, um aus der Behinderung resultierende zusätzliche Kosten abzudecken und jedenfalls nicht um eine Einkommenser-satzleistung (weil andernfalls vor Bezug der Leistung eine haus-haltsbezogene Bedarfsprüfung stattfinden müsste)“ (Initiativantrag NRAbg Karl Öllinger, Familienlastenausgleichsgesetz, 2329/A 24. GP).

Niederösterreich hat so wie die anderen Bundesländer mit dem Bund eine Art 15a BVG Vereinbarung über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung geschlossen. Nach deren Art 13 Abs. 3 Z 1 darf die Familienbeihilfe nicht als Einkommen berücksichtigt werden. Wie dargestellt, hat sich Niederrösterreich bislang nicht an die Gliedstaatsvereinbarung gehalten und €211,10 von der erhöhten Familienbeihilfe angerechnet: Diese Vorgangsweise wird auf § 2 Abs. 1 Z 4 letzter Halbsatz der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln gestützt. Durch die Novelle entfällt zwar die entsprechende Bestimmung in der Eigenmittelverordnung, dafür werden neue um 25 % niedrigere Mindeststandards für Mindestsicherungsbezieher festgelegt, die einen Eigenanspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe haben. Damit bricht Niederösterreich die Art 15a B-VG Vereinbarung über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung erneut. Dieser Bruch kann keinesfalls damit gerechtfertigt werden, dass sich auch zwei andere Bundesländer (Oberösterreich und derzeit noch Kärnten) vereinbarungswidrig verhalten.

Personen, welche die erhöhte Familienbeihilfe selbst beziehen, haben zumeist keine Angehörigen und verfügen daher auch über keine wie immer geartete familiäre Unterstützung. Eine derartige Lebenssituation ist für den „Durchschnittsbürger“ kaum vorstellbar.

Während bei Waisen der Eigenanspruch auf erhöhte Familienbeihilfe nicht dazu führt, dass die Waisenpension oder die Ausgleichszulage geschmälert werden, soll „Sozialwaisen“ bei einem Eigenanspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe die Geldleistung zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach den NÖ MSG um 25 % gekürzt werden. „Sozialwaisen“ mit einem Anspruch nach dem NÖ Mindestsicherungsgesetz verbleibt von der erhöhten Familienbeihilfe ein Betrag von

€ 150,67. Die Kürzung der Mindestsicherungsleistung trifft ausschließlich Personen, die zu den schwächsten Mitgliedern unserer Gesellschaft gehören: Menschen mit schweren Beeinträchtigungen, die deshalb kein Arbeitseinkommen erzielen können, Personen die chronisch krank sind und deren Gesundheitszustand sich in der Regel nicht verbessert, sondern maximal stabil gehalten werden kann, oder - ohne die entsprechende Unterstützung in gesundheitlichen Belangen - sich rasch weiter verschlechtert, sowie Menschen, die aufgrund ihrer Erkrankung einen erhöhten Lebensaufwand haben. Durch die Heranziehung der erhöhten Familienbeihilfe als Einkommen- über den Umweg der Festlegung eines niedrigeren Mindeststandards- erleiden diese Menschen eine abermalige Diskriminierung.

Durch die laufende Reduzierung der finanziellen Mittel für Menschen mit Behinderung sind kaum mehr die Sicherstellung der existenziellen Bedürfnisse eines gesunden Menschen zu finanzieren, umso weniger jene eines beeinträchtigten Menschen. Geradezu makaber mutet an, dass die einzige Möglichkeit, die finanzielle Situation zu verbessern, der Tod der Eltern wäre: Erst dann würde einer NiederösterreicherIn die erhöhte Familienbeihilfe zusätzlich zur Waisenpension tatsächlich auch zugutekommen.

Der Landesgesetzgeber ist sowohl in Erfüllung der aus der Art 15a B-VG Vereinbarung über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung als auch der Behindertenrechtskonvention aufgerufen, diese Personengruppe besonders zu schützen. VertretungsNetz fordert die ersatzlose Streichung des § 11 Abs. 1a im Entwurf der Änderung des NÖ MSG und den entsprechenden Bestimmungen im Entwurf der NÖ Mindeststandardverordnung, um so die Situation von Menschen mit Behinderung, die in Niederösterreich leben, zu verbessern.

Mit den geplanten Regelungen soll ein um 50 % niedrigerer Mindeststandard für Menschen mit einer Behinderung festgelegt wer-

den, die einen Eigenanspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe inkl. Kinderabsetzbetrag haben, und in einer Wohngemeinschaft leben.

Menschen mit Behinderung ziehen oft gemeinsam in eine Wohnung, weil sie von Betreuungseinrichtungen dorthin vermittelt werden, damit diese ihre Betreuungsleistungen ökonomischer erbringen können.

Eine entsprechende Kürzung des Mindeststandards zur Deckung des Wohnbedarfs kann im Einzelfall nur dann gerechtfertigt sein, wenn damit Einsparungen für jeden Bewohner der Wohngemeinschaft einhergehen. Eine Kürzung des Mindeststandards zur Deckung des Lebensunterhalts um 50 % ist unverständlich.

Inklusion im Sinne der Behindertenrechtskonvention bedeutet, dass Menschen mit Behinderung in allen gesellschaftlichen Bereichen eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe möglich ist.

Dies ist aus der Sicht von VertretungsNetz eine Ungerechtigkeit und klare Diskriminierung aufgrund einer Behinderung, insbesondere auch deshalb, weil Menschen mit besonderen Bedürfnissen vom Gesetzgeber spezielle Unterstützung gerade in Hinblick auf ein selbstbestimmtes Leben erhalten sollen!

Nicht zuletzt werden nach Überzeugung von VertretungsNetz diese Sparmaßnahmen nicht den gewünschten Spareffekt entfalten, sondern – im Gegenteil – langfristig eine höhere Haushaltsbelastung bringen: Denn wenn benötigte Assistenzleistungen unfinanzierbar sind, werden die Krankenhausaufenthalte, die Delogierungen und die Heimaufnahmen zwangsläufig wieder ansteigen.

VertretungsNetz mahnt die Einhaltung der vom Land Niederösterreich aus der Art 15a B-VG Vereinbarung über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung übernommenen Verpflichtung für selbstständig lebende Personen mit einem Eigenanspruch auf

erhöhte Familienbeihilfe dringend ein und fordert die ersatzlose Streichung der diskriminierenden neuen Mindeststandards.

Österr. Zivilinvalidenverband, Bundessekretariat-ÖZIV:

Die bisherige Praxis in Niederösterreich (auf Grundlage der Eigenmittelverordnung), die erhöhte Familienbeihilfe auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung anzurechnen, widersprach klar Art 13 Abs. 3 Z 2 der Art 15a B-VG Vereinbarung über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung, da demnach die Familienbeihilfe nicht als Einkommen berücksichtigt werden darf. Durch die Novelle entfällt zwar die entsprechende Bestimmung in der Eigenmittelverordnung und wird damit künftig die erhöhte Familienbeihilfe nicht als Einkommen angerechnet. Im Gegenzug werden neue um 25% niedrigere Mindeststandards für Mindestsicherungsbezieher festgelegt, die einen Eigenanspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe haben. Damit bricht Niederösterreich die Art 15a B-VG Vereinbarung über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung erneut und perpetuiert die bisherige Praxis der Schlechterstellung von Menschen mit Behinderungen.

Auch die geplante Änderung betreffend einen um 50% niedrigeren Mindeststandard für Bezieher der erhöhten Familienbeihilfe, die in einer Wohngemeinschaft leben, trifft Menschen mit Behinderungen unverhältnismäßig, ohne dass dafür eine sachliche Rechtfertigung konstatiert werden kann: Die Kürzung des Mindeststandards zur Deckung des Wohnbedarfs kann nur im Einzelfall beurteilt werden, und nur dann gerechtfertigt sein, wenn damit auch Einsparungen für den Bewohner einer Wohngemeinschaft einhergehen. Die pauschalierte Kürzung hingegen entbehrt jeglicher sachlicher Rechtfertigung.

Durch die geplante Novelle wird also die finanzielle Schlechterstellung von Menschen mit Behinderungen in Niederösterreich verfestigt, indem de facto die Anrechnung der Familienbeihilfe als Einkommen (über den Umweg der Mindeststandardverordnung)

festgeschrieben wird.

Das widerspricht nicht nur der Art 15a B-VG Vereinbarung, sondern auch dem Gedanken, der hinter der Figur der erhöhten Familienbeihilfe selbst steht: Menschen mit Behinderungen haben in aller Regel höhere Ausgaben als Menschen ohne Behinderung, und sind demnach auch finanziell in der Regel am meisten belastet. Bei der erhöhten Familienbeihilfe handelt es sich nun um eine Leistung, die diese Mehrkosten eigentlich abdecken soll, und jedenfalls keine Einkommensersatzleistung darstellt. Umso zynischer mutet die Novelle an, die diese behindertenbedingte finanzielle Mehrbelastung nicht nur negiert, sondern Menschen mit Behinderung beim Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung auch zukünftig finanziell schlechter stellt. Gerade dort, wo Menschen auf solidarische Leistungen für ihr Überleben – ein iSd MSG „menschwürdiges Leben“ - angewiesen sind, hat aus unserer Sicht eine derartige, sachlich nicht gerechtfertigte Schlechterstellung von Menschen mit Behinderungen keinen Platz.

Aus den dargelegten Gründen fordert der ÖZIV die ersatzlose Streichung dieser diskriminierenden neuen Mindeststandards, in concreto: §11 Abs. 1a des Entwurfs einer Änderung des NÖ MindestsicherungsG iVm den entsprechenden Bestimmungen im Entwurf der NÖ Mindeststandardverordnung, und §11 Abs. 1 des Entwurfs einer Änderung des NÖ MindestsicherungsG iVm §1 Abs. 1 Z 2, §1 Abs. 2 Z 2 des Entwurfs einer Änderung der NÖ Mindeststandardverordnung, um die Situation von Menschen mit Behinderungen, die in Niederösterreich leben, zu verbessern.

Dachverband der österreichischen Behindertenverbände - Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR):

Mit großer Betroffenheit haben wir davon Kenntnis erhalten, dass die angedachte Novelle eine besorgniserregende Verschlechterung für Menschen mit Behinderungen darstellen würde. Die ÖAR

als Dachorganisation unterstützt daher die bereits von ÖZIV und Vertretungsnetz übermittelten Stellungnahmen und ersucht nachdrücklich den vorgebrachten Bedenken Gehör zu schenken.

NÖArmutnetzwerk:

Es sollen neue reduzierte Mindeststandards für volljährige allein-stehende Personen mit Anspruch auf FBH, sowie für volljährige Personen mit Anspruch auf FBH in Haushalts- oder Wohnge-meinschaften eingeführt werden.

Diese Maßnahme wird als Ungerechtigkeit und als klare Diskrimi-nierung gegenüber Menschen mit einer Behinderung angesehen, da damit auf diesem Weg eine durch den Bundesgesetzgeber gewährte Unterstützung entzogen wird, welche einem Menschen mit besonderen Bedürfnissen den Weg zu einem selbst bestimm-ten Leben erleichtern soll.

Dem NÖ Armutnetzwerk liegt eine ausführliche Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patienten-anwaltschaft, Bewohnervertretung zu dieser Materie vor. Dieser schließen wir uns vollinhaltlich an und fordern ebenso die ersatz-lose Streichung dieser neuen Mindeststandards, sowie die Nicht-anrechnung der erhöhten FBH bei der Berechnung der BMS für den betroffenen Personenkreis.

Volksanwaltschaft:

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens nimmt die Volksan-waltschaft aber auch die Gelegenheit wahr, sich bei Bemessung der bedarfsorientierten Mindestsicherung gegen die vorgesehene Festlegung eines pauschaliert gekürzten Mindestsatzes für voll-jährige (erwerbsunfähige) Menschen mit Behinderung auszuspre-chen.

Art. 13 Abs. 3 Z. 2 der 15a-B-VG-Vereinbarung über die bundes-weite bedarfsorientierte Mindestsicherung legt ausdrücklich fest,

dass Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospiz-Härteausgleich) und Kinderabsetzbeträge (§ 33 Abs.4 Z.3 lit. a EStG 1988) bei der Berechnung der Mindestsicherung nicht als Einkommen anzusehen ist. Bei Berücksichtigung des Art. 10 Abs. 2 und 3 der genannten Vereinbarung besteht nach Ansicht der Volksanwaltschaft keine Veranlassung, auf Landesebene darüber hinaus zusätzliche Mindeststandards, welche im Staatsvertrag zwischen dem Bund und den Ländern nicht enthalten sind, festzusetzen.

Niederösterreich zählte schon bislang zu jenen Bundesländern, die in ihren Verwaltungsverfahren auf Basis des § 2 Abs. 1 Z 4 der NÖ Eigenmittelverordnung, LGBl. 9200/2-3, durch Anrechnung des Grundbetrages der Familienbeihilfe sowie des Kinderabsetzbetrages die geltende Art.15a-B-VG-Vereinbarung konterkarieren. Der Entwurf zielt jetzt offenkundig darauf ab, diese Praxis in veränderter Form gesetzlich abzusichern, indem für volljährige Menschen mit Behinderung mit Anspruch auf Familienbeihilfe ein gegenüber nicht behinderten volljährigen Personen um zumindest 25% gekürzter Mindeststandard (Richtsatz) zur Anwendung gelangen soll.

Die Volksanwaltschaft verkennt nicht, dass auch andere Bundesländer trotz der langwierigen Diskussionen um die Schaffung der nach einheitlichen Grundsätzen ausgestalteten bedarfsorientierten Mindestsicherung von den letztlich getroffenen Festlegungen abgewichen sind. Das ist ausgesprochen bedauerlich und wird von der Volksanwaltschaft überall kritisiert. Bedenkt man im gegebenen Zusammenhang, dass Leistungshöhen bundesweit ohne Rückbindung an die tatsächlichen Lebenshaltungskosten festgesetzt wurden, stellt sich die Frage, wie effektiv die Armutsbekämpfung realiter sein kann.

Zu § 11 Abs.1a des Entwurfs einer Änderung des NÖ MSG in Verbindung mit § 1 Abs.1 Z.1 lit. b, § 1 Abs.1 Z.2 lit. b, § 1 Abs.2 Z.1 lit. b, § 1 Abs.2 Z.2 lit. b des Entwurfs einer Änderung der NÖ MSV:

Die oben angeführten Regelungen des Entwurfes bewirken im Ergebnis, dass ein um 25% niedriger Mindeststandard für allein-stehende/alleinerziehende Menschen mit Behinderung festgelegt wird, wenn ein Anspruch auf (erhöhte) Familienbeihilfe besteht. Betroffen von dieser Regelung sind volljährige Menschen mit Behinderung, die gemäß dem geltenden Familienlastenausgleichsgesetz 1967, idF BGBl. I 111/2010, „wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 25. Lebensjahres (bis inklusive Juni 2011: des 27. Lebensjahres) eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung“ Anspruch auf den Grundbetrag sowie den Erhöhungsbetrag zur Familienbeihilfe haben, weil sie „voraussichtlich außer Stande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen und sich in keiner Anstaltspflege befinden“. Bei den unter § 6 Abs. 2 und Abs. 5 FLAG genannten Leistungsberechtigten handelt es sich unter den beschriebenen Voraussetzungen jedenfalls auch um „Vollwaisen“ oder „Sozialwaisen“. Diesen Personen wird nach bundesgesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich ein Eigenanspruch zugestanden, um den vom Wegfall unterhaltspflichtiger Eltern Betroffener wegen deren Erwerbsunfähigkeit eine öffentlich-rechtliche Versorgungsleistung, zukommen zu lassen. Dieser Beitrag des Bundes an behinderungsbedingt anfallenden Unterhaltskosten soll als frei verfügbares Einkommen zur Verfügung stehen.

In den Erläuterungen zu § 11 Abs.1a neu wird als Begründung für die Schaffung einer neuen Kategorie von Mindeststandards für volljährige Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe darauf verwiesen, dass es Vollzugsprobleme zu vermeiden gelte. Würde man – wie in der Art 15a-B-VG-Vereinbarung zur bundes-

weiten bedarfsorientierten Mindestsicherung an sich vereinbart ist - auf die Anrechnung dieser bundesgesetzlichen Leistung verzichten, wäre der gleiche Effekt ganz ohne administrative Mehrkosten, die auch die Übergangsregelungen nach sich ziehen, erzielbar.

Die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts hatten sich bereits mehrfach mit der Auslegung landesgesetzlicher Regelungen zu befassen, die Beitragsverpflichtungen von Sozialhilfeempfängern auf Grund des Bezugs von Familienbeihilfe, erhöhter Familienbeihilfe oder Taschengeld nach den Vorschriften über Maßnahmen für pflegebedürftige Personen zum Inhalt hatten.

Die Länder sind aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht generell gehindert, bundesgesetzlich vorgesehene Geldleistungen der Behindertenhilfe auf gleichartige landesgesetzlich vorgesehene Leistungen anzurechnen. Verwehrt ist es ihnen nach der Judikatur von VfGH und VwGH im Allgemeinen jedoch, eine Konstruktion zu wählen, „die dazu führen kann, dass bundesgesetzlich gebührende Geldleistungen zur Deckung der Kosten anderer landesgesetzlich vorgesehener Hilfsmaßnahmen herangezogen werden“.

Es sind daher jene Fälle zu unterscheiden, in denen sich der VwGH mit der Zulässigkeit der Heranziehung der Familienbeihilfe zur Abdeckung der Kosten gewährter Sozialhilfemaßnahmen zu beschäftigen hatte (vgl. z.B. VwGH 14. Dezember 2007, 2006/10/0200; 28. Jänner 2008, 2007/10/0183; VwSlg. 16163 A/2003), und jene Fälle, in denen es nicht um den Zugriff auf die Familienbeihilfe zur (teilweisen) Finanzierung von Maßnahmen der Sozial- und Behindertenhilfe geht, sondern darum, einem Hilfsbedürftigen zusätzlich zu den ihm bereits von anderer Seite zur Verfügung gestellten Mitteln und unter Berücksichtigung dieser Mittel Hilfe zur Sicherung seines Lebensunterhaltes zu ge-

währen.

Der VfGH in seiner Rsp klargestellt, dass das bundesgesetzlich vorgesehene „Taschengeld“ landesgesetzlich nicht so auf Geldleistungen der Sozialhilfe angerechnet werden darf, dass den Betroffenen die vom Bundesgesetzgeber intendierten Dispositionsmöglichkeiten bei der Befriedigung spezifischer Bedürfnisse entzogen werden (VfSlg 17.497/2005). In Fortführung dieser Rsp hat er in VfSlg 19.625/2012 eine Verletzung im Gleichheitsrecht durch Gewährung von Wohnbeihilfe nach dem Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz 1989 unter Hinzurechnung der Studienförderung der im Ausland studierenden Tochter zum Familieneinkommen festgestellt und eine verfassungskonforme Auslegung der landesgesetzlichen Regelung im Hinblick auf die bundesgesetzliche Unzulässigkeit einer Minderung des Unterhaltsanspruches des Kindes und das bundesstaatliche Berücksichtigungsgebot als geboten erachtet.

Eine Analyse dieser Rsp zeigt, dass das verfassungsgesetzliche Berücksichtigungsgebot durch die Anrechnung dieser Mittel nur dann nicht missachtet wird, wenn „im Rahmen der Maßnahme der Lebensunterhalt einschließlich Unterbringung und Verpflegung vollends gesichert ist“.

Gemäß § 2 Abs.4 Z.2 NÖ MSG sind „Art und Umfang der Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung“ so zu wählen, dass die Hilfe suchende Person „unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Hilfe suchenden Person, insbesondere des körperlichen, geistigen und psychischen Zustandes sowie der Fähigkeiten, Beeinträchtigungen und das Ausmaß ihrer sozialen Integration soweit als möglich zur Selbsthilfe befähigt wird“.

Wählt man den Weg, der im Begutachtungsentwurf vorgezeichnet wird und sieht einen um 25% verminderten Mindeststandard für

volljährige alleinstehende oder alleinerziehende Personen bzw. einen um 50% verminderten Standard für Menschen mit Behinderung in Wohngemeinschaften nur deshalb vor, weil diese (erhöhte) Familienbeihilfe beziehen, so ist evident, dass eine Überprüfung, ob der notwendige Lebensunterhalt und der Wohnbedarfes zur Gänze bedeckt ist, bei Vollzug des NÖ MSG weder intendiert noch möglich ist.

Eine sachliche Rechtfertigung dafür, warum Menschen mit Behinderung gegenüber sonstigen Personen ohne gesundheitliche Beeinträchtigung durch einen verminderten Mindeststandard vorweg finanziell schlechter gestellt werden, vermag die Volksanwaltschaft nicht zu erkennen. Zwischen Armut und Behinderung gibt es direkte Zusammenhänge. Der Armutsfalle zu entgehen, ist für Menschen mit Behinderung wesentlich schwieriger, als für Menschen ohne Behinderung. Armut ist vor allem durch soziale Ausgrenzung und Nicht-Teilhabe an der Gesellschaft gekennzeichnet, wovon Menschen mit Behinderung in der Regel besonders betroffen sind. Menschen mit Behinderung brauchen daher einen bedarfsdeckenden Ausgleich für behinderungsbedingte Nachteile. Nur dadurch können Barrieren auf allen Ebenen und in allen Lebensbereichen abgebaut werden. Ohne entsprechende Unterstützung kann ein gleichberechtigter Zugang und eine soziale Inklusion nicht bewerkstelligt werden.

Die gegenüber Nicht-Behinderten Mindestsicherungsbeziehenden erfolgte absolute Kürzung der zu erwartenden Leistungen aus der NÖ Mindestsicherung zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfes verkennt den Umstand, dass der Bundesgesetzgeber die Familienbeihilfe ausbezahlt, um einen einkommens- und vermögensunabhängigen Beitrag zu behinderungsbedingt notwendige Aufwendungen Erwerbsunfähiger zu leisten.

Ein derartiger Aufwand entsteht nicht behinderten Personen per se nicht. Erwachsene Menschen bilden Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaften mit anderen, mit denen sie ihr Leben bewusst teilen möchten. Menschen mit Behinderung, die nicht in einer Partnerschaft leben und – mitunter auch nur wegen fehlender finanzieller Mittel – alleine zu wenig Betreuung haben, ziehen in Wohngemeinschaften, wo sie Assistenzleistungen, die aus der Behinderung resultieren, erhalten. Das sind keine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaften im eigentlichen Sinn, sondern Bedarfsgemeinschaften, welche die Pflege und Betreuung erleichtern sollen. Die im Entwurf auch für diese spezielle Konstellation pauschal vorgesehene Kürzung des Mindeststandards für FamilienbeihilfenbezieherInnen um 50% ist nach Ansicht der Volksanwaltschaft ebenfalls in der Tendenz diskriminierend. Aus der Sicht der Volksanwaltschaft sind die im Entwurf geplanten pauschalen Verringerungen der Mindeststandards wegen des Bezuges der Familienbeihilfe mit hoher Wahrscheinlichkeit mit Gleichheitswidrigkeit belastet. Zudem stellen sie einen Verstoß gegen das bundesstaatliche Berücksichtigungsgebot dar.

Die Volksanwaltschaft ersucht daher eindringlich, von den vorstehenden Regelungen Abstand zu nehmen.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich lehnt die Bestimmung des § 11 Abs. 1 a neu im Zusammenhang mit der Mindeststandardverordnung ausdrücklich ab. Schon bislang wurden seitens des Landes NÖ Menschen mit Behinderung, die erhöhte Familienbeihilfe bezogen haben entgegen der Verfassungsbestimmung des Artikels 7 Bundesverfassungsgesetzes „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ benachteiligt. Nun wird zwar die Familienbeihilfe an sich nicht mehr angerechnet, für volljährige Menschen, die einen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, wird jedoch ein eigener „Mindeststan-

dard“ – und zwar ein geringerer – festgeschrieben. Da es sich bei diesem Personenkreis um Menschen mit Behinderung handelt, ist auch diese Lösung, solchen Menschen mit Behinderung eine geringere Mindestsicherung angedeihen zu lassen, ein Widerspruch zur österreichischen Bundesverfassung. Auch die Neuregelung steht nicht in Einklang mit der UN Konvention über die Rechte behinderter Menschen. Im Kern wird für Menschen mit Behinderung ein neuer – geringerer – Mindeststandard erschaffen. Eine solche Regelung widerspricht auch der aktuellen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes. In der Entscheidung vom 1. März 2013, G 106/12-7, G 17/13-6, kam der Verfassungsgerichtshof im Zusammenhang mit dem Staatsbürgerschaftsgesetz zum Ergebnis, dass behinderte Menschen die wegen ihres Grades ihrer Behinderung nur erschwerten oder gar keinen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, von vornherein von der Verleihung der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie die sonstigen Voraussetzungen zur Verleihung der Staatsbürgerschaft erfüllen und ohne, dass diese Menschen mit Behinderung eine Möglichkeit hätten, diese Benachteiligung gegenüber anderen Menschen aus eigenem auszugleichen. In Zusammenhang mit der hier vorliegenden Gesetzesnovelle liegt es auf der Hand, dass Menschen mit Behinderung automatisch einen geringeren Mindestbetrag erhalten sollen. Dies ist eine ausdrücklich Diskriminierung auf Grund der Behinderung. Zudem wird auf die Artikel 15a B-VG Vereinbarung verwiesen, in der ausdrücklich ausgeschlossen ist, dass die Familienbeihilfe anzurechnen ist. Die hier neu gewählte, vielleicht von der Technik her „elegantere“ Methode, dass man zwar die Familienbeihilfe nicht mehr anrechnet, behinderten Menschen aber grundsätzlich eine geringere Mindestsicherung auszuzahlen bereit ist, kommt im Ergebnis auf das Gleiche hinaus. Eine Feststellung durch den VfGH im Rahmen seiner Prüfungskompetenz gemäß Art 138a B-VG, dass durch den vorliegenden Gesetzesentwurf zur BMS die Verpflichtungen des Landes NÖ zur Umsetzung der Mindestsicherung entsprechend

der Art 15a Vereinbarung nicht erfüllt werden, erscheint bei Inkrafttreten einer derartigen Diskriminierung notwendig. Ebenso ist auf das Erkenntnis des VfGH (VfGH 10.06. 2013, V77/2012 ua) betreffend die Aufhebung unsachlicher Differenzierungen für Menschen mit Beeinträchtigungen hinsichtlich der Anrechnung von Familienbeihilfe im Rahmen der Oberösterreichischen ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung idF 2010 zu verweisen.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich protestiert mit Vehemenz gegen diese Methode, auf den Rücken behinderter Menschen zu sparen.

Caritas der Erzdiözese Wien und Caritas St. Pölten:

Soweit wir den Entwürfen für eine Änderung des NÖ MSG und für eine Änderung der NÖ Mindeststandardverordnung und der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln entnehmen können, plant das Land NÖ mit der Schaffung eigener Mindeststandards für volljährige Personen mit Familienbeihilfebezug vorrangig eine Veränderung des Modus der Leistungsbemessung für diese Personengruppe: Statt wie bisher die Familienbeihilfe – unrichtigerweise – anzurechnen, soll es für diese Gruppe künftig eigene, niedrigere Richtsätze geben.

Berechnungen auf Basis des Begutachtungsentwurfs für die Novellierung der NÖ Mindeststandardverordnung ergeben, dass es durch den neuen Modus der Leistungsbemessung gegenüber dem Status quo zu einer Erhöhung des der verfügbaren Mittel von volljährigen BezieherInnen mit Familienbeihilfen-Bezug in Privathaushalten kommt.

Aufgrund der Neufassung der Bestimmungen in der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln dürfen Leistungen nach dem FLAG künftig auch bei Inanspruchnahme von teilstationären bzw. stationären Diensten im Rahmen der Sozialhilfe nicht

mehr angerechnet werden.

Dennoch müssen wir feststellen, dass die Verbesserungen für Personen mit Behinderungen als einer bedeutsamen Gruppe von volljährigen Menschen mit Familienbeihilfe-Bezug nicht weitreichend genug bzw. nicht ausreichend sachgerecht sind:

Das gilt zum einen schon für die konkrete Leistungsbemessung: Wie Berechnungen auf Basis des Verordnungs-Entwurfs zeigen, soll das verfügbare Einkommen (im Sinne der Summe aus Mitteln der NÖ Bedarfsorientierten Mindestsicherung und Leistungen nach dem FLAG, exkl. Pflegegeld) von volljährigen BezieherInnen, die Familienbeihilfe erhalten, 92,30 € über dem verfügbaren Einkommen von volljährigen BezieherInnen ohne Familienbeihilfe liegen. Dem gegenüber beträgt der Erhöhungsbetrag der Familienbeihilfe 138,30 €. Es kommt also, vergleicht man die Leistungen an Personen mit und ohne Behinderung, durch die Ausgestaltung der Höhe des Richtsatzes für volljährige Personen mit Familienbeihilfe-Bezug, wenn auch nicht de jure, so doch de facto zur Anrechnung eines Teils des Erhöhungsbetrags. Nachdem laut Auskunft des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Gesundheit und Soziales, der Erhöhungsbetrag im Vollzug der NÖ Mindestsicherungsmaterien bislang nicht anzurechnen war, weil er der Abgeltung behinderungsbedingter Mehraufwendungen dient, ist diese de-facto-Anrechnung besonders bedauerlich. Diese De-facto-Anrechnung kommt einer Doppelanrechnung gleich, da 60,00 € des Erhöhungsbetrags der Familienbeihilfe auf das Pflegegeld angerechnet werden. Damit verbleiben den betroffenen volljährigen BezieherInnen von Familienbeihilfe und Bedarfsorientierter Mindestsicherung lediglich 32,30 € des Erhöhungsbetrags als tatsächlich verfügbares Einkommen.

Darüber hinaus ist aber aus Sicht der Caritas wesentlich grundlegendere Kritik notwendig: Bekanntermaßen sieht die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zur Bedarfsorientierten Mindestsi-

cherung keine eigenen Mindeststandards für volljährige Menschen mit Behinderung vor. Gleichzeitig hält die Vereinbarung fest, dass die Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich) nicht anzurechnen sind, wobei keine Ausnahmebestimmung für volljährige BezieherInnen vorgesehen ist. Daraus lässt sich schließen, dass Bund und Länder im Rahmen der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung einhellig der Auffassung waren, dass Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer mit erhöhten Kosten verbundenen, spezifischen Lebenssituation über ein höheres Einkommen verfügen können sollen als BezieherInnen von Bedarfsorientierter Mindestsicherung ohne Beeinträchtigungen.

Dafür gibt es in der Logik der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gute Gründe: Familienbeihilfe und Erhöhungsbetrag werden Volljährigen nur gewährt, wenn eine erhebliche Behinderung vorliegt. Es ist in solchen Fällen in jedem Fall von behinderungsbedingtem Sonderbedarf gegenüber Menschen ohne Beeinträchtigung auszugehen, der durch Pflegegeldleistungen nur in den seltensten Fällen gänzlich gedeckt werden kann. Leistungen für Sonderbedarf – mit Rechtsanspruch – sind in der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht vorgesehen (und im Übrigen auch nicht im NÖ MSG). Daraus kann geschlossen werden, dass Bund und Länder der Auffassung waren, dass der durch das Pflegegeld nicht gedeckte Teil des Sonderbedarfes von Menschen mit erheblicher Behinderung mittels Familienbeihilfe und Erhöhungsbetrag abgedeckt werden soll. Es ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar, weshalb NÖ von der gemeinsamen Linie abweichende Regelungen trag und trifft, die sich für Menschen mit erheblichen Behinderungen nachteilig auswirken und in vielen Fällen dazu führen müssen, dass behinderungsbedingter Sonderbedarf nicht gedeckt

werden kann.

Die Anmerkung in den Erläuterungen, wonach andere Bundesländer ebenfalls gesonderte Mindeststandards vorsehen, ist insofern unbefriedigend, als danach unterschieden werden muss, ob ein Abweichen von den Vorgaben der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu einer Verbesserung oder zu einer Verschlechterung gegenüber den in der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG festgehaltenen Mindeststandards führt.

In diesem Zusammenhang ist zu sagen, dass die Mindeststandardverordnungen anderer Bundesländer vorsehen, dass volljährige, auf die Dauer von mindestens einem Jahr arbeitsunfähige Personen jedenfalls (also auch, wenn sie in einer Wohn- oder Haushaltsgemeinschaft mit anderen volljährigen Personen leben) als eigene Bedarfsgemeinschaft bewertet werden und in jedem Fall Anspruch auf 100 % des Ausgangswertes haben. Gleichzeitig wird in den Vollzugshandbüchern zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung anderer Bundesländer klargestellt, dass Familienbeihilfe, erhöhte Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag ohne Ausnahme als anrechnungsfreies Einkommen zu werten sind. Wir regen deshalb dringend an, bei der Neugestaltung der NÖ Mindeststandardverordnung dem Beispiel anderer Bundesländer zu folgen und für Personen, die mindestens 12 Monate nicht erwerbsfähig sind, den Alleinstehenden-/AlleinerzieherInnen-Mindeststandard vorzusehen.

§ 19
Entscheidungsfrist und Bescheid

(1) unverändert

Z.23

(2) Wenn und insoweit eine Gefährdung des Lebensunterhaltes oder kein Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung der Hilfe suchenden Person besteht, ist die unmittelbar erforderliche Soforthilfe mit Mandatsbescheid (§ 57 AVG) zu gewähren.

(3) unverändert

§ 21
Neubemessung und Einstellung von Leistungen

Z.24

(1) Die Leistung ist von Amts wegen mit schriftlichem Bescheid rückwirkend neu zu bemessen, wenn Änderungen der Voraussetzungen eintreten; fallen Voraussetzungen weg, ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid rückwirkend einzustellen.

(2) unverändert

Zu§19Abs.2:

BundesministeriumfürArbeit,SozialesundKonsumentenschutz:
Die Ausdehnung der Soforthilfe auf die Kostentragung bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung sowie der damit verbundene Verzicht auf ein vorangehendes Ermittlungsverfahren werden ausdrücklich begrüßt.

CaritasderErzdiözeseWienundCaritasSt.Pölten:
Die Ausweitung der Soforthilfe-Bestimmung auf Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft oder Entbindung wird von der Caritas begrüßt.

Zu§21Abs.1:

CaritasderErzdiözeseWienundCaritasSt.Pölten:
Die geplante Novellierung, die regeln soll, dass Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung für die Vergangenheit geändert oder eingestellt werden können, stellt in unserer Wahrnehmung insofern eine Verbesserung dar, als dadurch auch Nachzahlungen für in der Vergangenheit zu niedrig bemessene Leistungen erfolgen müssen.

Umgekehrt sehen wir darin eine Angleichung an bereits geübtes Verwaltungshandeln insofern, als unserer Erfahrung nach schon jetzt bei sogenannten „Übergenüssen“ per Niederschrift Ratenzahlungen zur Rückzahlung „vereinbart“ werden, die in Folge von

der zustehenden Mindestsicherungsleistung abgezogen werden. De facto handelt es sich dabei um die Pflicht zum Rückersatz von Leistungen.

Gemäß § 33 Abs. 3 NÖ-MSG haben lediglich Berufungen gegen Bescheide, mit denen Leistungen zuerkannt werden, keine aufschiebende Wirkung. E contrario lässt sich daher, ex lege, zweifelsfrei ableiten, dass der Gesetzgeber eine aufschiebende Wirkung von Berufungen gegen Bescheide, mit denen Leistungen gemäß §§ 23 Abs. 2 und 3; 33 Abs. 3 NÖ MSG zurückgefordert werden, dezidiert gesetzlich anordnen wollte.

Derartige Ratenvereinbarungen stellen die Betroffenen angesichts ihrer prekären Einkommenssituation vor große Probleme und führen zwangsläufig zu einer mangelnden Bedarfsdeckung. Wir kritisieren, dass § 23 Abs. 3 NÖ-MSG, der die Verhinderung von besonderen Härten im Zuge von Rückforderungen beabsichtigt, im Vollzug zu wenig Beachtung findet!

Wir sind deshalb der Meinung, dass Rückforderungen nur dann zulässig sein sollen, wenn sie auf ein schuldhaftes Verschweigen bzw. Verheimlichen von Tatsachen bzw. von Veränderungen der für die Leistung maßgeblichen Umstände oder aber auf falsche Angaben zurück zu führen sind. Derartige Bestimmungen zu Rückerstattungsverpflichtungen kennt das NÖ MSG bereits in § 23 (Anzeigepflicht, Rückerstattungspflicht) und § 37 (Strafbestimmungen). Demgegenüber sollen Übergewinne nicht rückforderbar sein, wenn sie auf Fehler oder Mängel bei der Vorfragenklärung bzw. bei der Berechnung des Leistungsanspruchs durch die vollziehende Behörde erfolgen.

Wir regen deshalb an, im Gesetz eine entsprechende Klarstellung vorzunehmen, dass Rückforderungen bei „Übergewinnen“ immer dann, wenn sie nicht auf schuldhaftes Verhalten der BezieherIn-

nen zurückzuführen sind, und es sich um gutgläubig verbrauchte Leistungen handelt, zu unterbleiben haben.

§ 22

Ruhen des Anspruchs

(1) unverändert

Z.25 und Z.26

(2) Für die Dauer des Aufenthaltes in einer unter Abs. 1 Z. 1 fallenden Einrichtung tritt kein Ruhen von Leistungen zur Deckung des Wohnbedarfes in den Fällen ein, in welchen in absehbarer Zeit wieder ein Wohnbedarf in der konkreten Unterkunft besteht oder die Erhaltung dieser Unterkunft wirtschaftlich sinnvoll erscheint.

(3) Eine Verpflichtung zur Erlassung eines schriftlichen Bescheides über das Ruhen des Anspruchs auf bedarfsorientierte Mindestsicherung nach Abs. 1 besteht nur, wenn dies die hilfsbedürftige Person innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Wegfall des Ruhensgrundes beantragt.

Zu § 22 Abs. 2 neu: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und

Konsumentenschutz:

Auch die Bestimmung, wonach die aus der Mindestsicherung zu gewährenden „Wohnleistungen“ bei längerfristigen stationären Aufenthalten, aber „absehbar wiederauflebendem Wohnbedarf“ nicht gekürzt werden sollen, ist als positiv im Sinne der Wohnungssicherung zu werten.

NÖ Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung:

Sehr positiv gesehen wird die neue Regelung des § 22 Abs. 2 NÖ MSG hinsichtlich der Weitergewährung des Wohnbedarfes bei längerfristigen stationären Aufenthalten, da diese Neuregelung wesentlich zu einer finanziellen Entlastung der betroffenen Personen beitragen wird.

NÖ Armutsnetzwerk:

Im Sinne einer effizienten Wohnungssicherung sollte im Falle längerfristiger stationärer Aufenthalte zumindest der tatsächliche Aufwand für Miete und Betriebskosten gewährt werden.

Caritas der Erzdiözese Wien und Caritas St. Pölten:

Wir begrüßen, dass NÖ dem Beispiel anderer Bundesländer folgt und Leistungen für den Wohnbedarf bei längeren stationären Aufenthalten künftig nicht nur für den Eintritts- und Austrittsmonat gewähren wird.

Angemerkt werden muss aber, dass die im Rahmen der NÖ Bedarfsorientierten Mindestsicherung gewährten Leistungen für das Wohnen die tatsächlichen Wohnkosten unserer Erfahrung nach nur in Ausnahmefällen zur Gänze decken und viele BezieherInnen von Bedarfsorientierter Mindestsicherung deshalb gezwungen sind, auch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zurückzugreifen, um Miete und/oder Betriebskosten bezahlen zu können. Da die Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Dauer eines stationären Aufenthalts eingestellt werden und nur ein Taschengeld zur Verfügung steht, wird eine Wohnungssicherung speziell bei alleinstehenden Menschen trotz der anerkanntenswerten Verbesserung nicht gewährleistet sein.

Wir ersuchen, diesem Umstand im Rahmen der internen Weisungen für die Vergabe von Zusatzleistungen nach § 13 NÖ MSG entsprechend Rechnung zu tragen, um sicherzustellen, dass Personen, bei denen trotz Weitergewährung der Leistungen für den Wohnbedarf ein Mietkostenrückstand entstanden ist, keine Delogierung droht.

§ 23
Anzeigepflicht
Rückerstattungspflicht

(1) unverändert

Z.27,Z.28undZ.29

(2) Personen, die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung insbesondere unter Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1, auf Grund falscher Angaben oder durch Verschweigen oder Verheimlichen von Tatsachen zu Unrecht in

Zu§23Abs.2: KammerfürArbeiterund

AngestelltefürNÖ:

Die Ergänzung des Abs. 2 um das Wort „insbesondere“ ist aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit als problematisch einzustufen, da dem Bezieher von Mindestsicherung damit keine klare Regelung vorliegt, in welchen konkreten weiteren Fällen dies noch der Fall sein könnte. Hier ist auf die Ausführungen zu Z 15 (§ 6 Abs.

Anspruch genommen haben, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Die Verpflichtung zum Rückersatz besteht auch hinsichtlich jener Leistungen, die gemäß § 33 Abs. 3 weitergewährt wurden, wenn das Beschwerdeverfahren mit der Entscheidung geendet hat, dass die Leistungen nicht oder nicht in diesem Umfang gebührten. Darüber hat jene Bezirksverwaltungsbehörde zu entscheiden, die zur Entscheidung über die Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zuständig war.

- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert

§ 29

Übergang von Rechtsansprüchen, Ersatzanspruch

- (1) unverändert
- (2) unverändert

Z.30

- (3) Für die Ersatzansprüche gegen die Träger der Sozialversicherung gelten die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen über die Beziehungen der Versicherungsträger zu den Trägern der Bedarfsorientierten Mindestsicherung einschließlich der darauf bezugnehmenden Verfahrensvorschriften.

2) betreffend das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot und dem Gebot eines adäquaten Rechtsschutzes, der bei Verwendung von unbestimmten Gesetzesbegriffen nicht gewährleistet ist zu verweisen. Durch die Verwendung des Wortes „insbesondere“ kann der Rechtsunterworfenen sein Verhalten nicht entsprechend des Gesetzes einrichten und die Behörde das Verhalten nicht auf die Übereinstimmung mit dem Gesetz prüfen.

Zu§29: NÖLandesvereinfürSachwalterschaftund

Bewohnervertretung:

Der Regress von Unterhaltsansprüchen im Wege einer zivilrechtlichen Legalzession durch eine Neuregelung des § 29 NÖ MSG wird eine Klarstellung für die betroffenen Personen bringen, da sie nicht mehr gezwungen sind offenbar aussichtslose oder für sie unzumutbare Unterhaltsansprüche zu verfolgen, um eine Leistung nach dem NÖ MSG zu erhalten. Erfahrungen mit der gleichlautenden Bestimmung des NÖ SHG (§ 42) haben gezeigt, dass sich diese Regelung für die Hilfeempfänger bewährt.

Zu§29Abs.3i.V.m.§8Abs.5: Kammerfür

ArbeiterundAngestelltefürNÖ:

Zu begrüßen ist die Idee, Hilfesuchenden möglichst rasch zu helfen.

Zu klären bleibt allerdings, in welcher Form der Anspruch auf Unterhalt seitens des Trägers der Bedarfsorientierten Mindestsicherung geprüft und verfolgt wird. Im Falle der Bestreitung des An-

spruches wäre sein Bestehen zunächst jedenfalls im Gerichts- (und nicht im Verwaltungs)weg zu klären, um die Zulässigkeit des Rechtsweges und das rechtliche Gehör der verpflichteten Partei zu wahren.

Im Sinne der Rechtstaatlichkeit und Rechtssicherheit wäre es allerdings praktisch sinnvoll auszuführen, wann es für eine hilfesuchenden Person offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist, ihre Ansprüche gegen einen Dritten zu verfolgen.

Caritas der Erzdiözese Wien und Caritas St. Pölten:

Die Caritas steht dem Mittel der Legalzession grundsätzlich positiv gegenüber: dass Leistungs- bzw. Unterhaltsansprüche nicht von den Betroffenen selbst geltend gemacht werden müssen, kann in ohnehin sehr angespannten Situationen grundsätzlich entlastend wirken.

Als höchst problematisch erachten wir es allerdings, wenn Legalzession im Falle familiärer Gewalt zur Anwendung kommen: wie die Erläuterungen zur Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung festhalten, ist die Pflicht zur Rechtsverfolgung ua. Dann als unzumutbar anzusehen, wenn die Rechtsverfolgung die Gefahr häuslicher Gewalt bedeuten würde oder gar bereits ein Betretungsverbot nach § 38a SPG verhängt worden ist. In diesem Zusammenhang muss klar sein, dass es in den Augen der Gewalttäter, die im Rahmen einer Legalzession auf Unterhaltszahlungen verpflichtet werden, wohl wenig Unterschied macht, ob die Forderung im Rahmen einer Unterhaltsklage durch die ehemalige Partnerin oder im Rahmen einer Legalzession durch die zuständige Behörde erfolgt. Eine aggressive Reaktion wird sich sehr wahrscheinlich gegen die ehemalige Partnerin richten.

Darüber hinaus wissen wir aus unserem Beratungsalltag, dass es für Frauen speziell dann, wenn sie Kinder haben, weitere berech-

tigte, nachvollziehbare Gründe gibt, von der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen abzusehen (z.B. Obsorge-Streitigkeiten). Diese Frauen erachten es als schweres, aber trotzdem kleineres Übel, wenn Unterhaltszahlungen fiktiv auf die Ansprüche aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung angerechnet werden. Die Entscheidung, den Ex-Partner zu belangen, liegt bei ihnen. Diese Selbstbestimmung beim Abwägen von monetären versus sozialen Kosten geht mit einer Legalzession verloren.

Wir regen deshalb dringend an, einen entsprechenden Passus einzufügen, dass immer dann, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Gefahr erneuter Gewalt auch im Rahmen einer Legalzession von Unterhalts-Ansprüchen gegeben ist, von der Möglichkeit der Legalzession Abstand zu nehmen ist. In sonstigen sozialen Härtefällen sollten die Betroffenen (im Regelfall Frauen) die Möglichkeit haben, zwischen einer Legalzession und einer fiktiven Anrechnung von Unterhaltsansprüchen zu wählen.

§ 31 Sachliche Zuständigkeit

Z.31

(1) Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, ist die Bezirksverwaltungsbehörde sachlich zuständig.

Z.32

(2) Die Landesregierung ist zuständig für die Entscheidung:

1. unverändert
2. unverändert

(3) unverändert

Z.33

§ 33
Beschwerde

Z.34

(1) Gegen Mandatsbescheide kann Vorstellung erhoben werden.

Z.35

(2) Im Verfahren über die Zuerkennung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung kann ein Beschwerdeverzicht nicht wirksam abgegeben werden.

Z.36

(3) Beschwerden gegen Bescheide über die Zuerkennung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung haben keine aufschiebende Wirkung.

Z.37undZ.38

(4) Die Mitwirkungspflicht der Hilfe suchenden Person nach § 17 Abs. 2 gilt auch im Beschwerdeverfahren.

Z.39undZ.40

§ 34
Revision

Gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes steht der Landesregierung das Recht zu, binnen sechs Wochen ab Zustellung beim Verwaltungsgerichtshof Revision zu erheben.

§ 42
Umsetzung von Unionsrecht

Zu§33Abs.1:

CaritasderErzdiözeseWienundCaritasSt.Pölten:

Worauf wir jedoch hinweisen möchten, ist der Umstand, dass nach § 7 Abs. 4 VwGVG eine Frist von 4 Wochen zur Erhebung einer Beschwerde gegeben ist. Deshalb regen wir die Einfügung der folgenden Passage in § 33 Abs. 1 an: „Gegen Bescheide in erster Instanz kann binnen 4 Wochen ab Zustellung des schriftlichen Bescheides Beschwerde vor dem NÖ Landesverwaltungsgericht erhoben werden“.

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Z.41

- (4) Richtlinie 2011/51/EU des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereiches auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABI.Nr. L 132 vom 19. Mai 2011, S. 1.
- (5) Richtlinie 2011/95/EU des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABI.Nr. L 337 vom 20. Dezember 2011, S. 9.

§ 43

Übergangsbestimmungen

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert
- (6) unverändert
- (7) unverändert

Z.42

- (8) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben eine Neubemessung jener Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes und Wohnbedarfes (§ 10 Abs. 1 und Abs. 3), die

Zu§43Abs.8und9:

KammerfürArbeiterundAngestelltefürNÖ:

Hinsichtlich dieser Bestimmungen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich zwar um eine Verbesserung, ab noch immer um eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderung

volljährigen Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe mit Bescheid nach diesem Gesetz bis zum 31. Dezember 2013 gewährt wurden, von Amts wegen mit Bescheid durchzuführen. Diese Bescheide sind innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten der Änderung dieses Gesetzes zu erlassen und angemessen, maximal jedoch mit 12 Monaten zu befristen. Bei dauernder Arbeitsunfähigkeit kann die Befristung entfallen. In diesen Bescheiden ist die ab In-Kraft-Treten der Änderung dieses Gesetzes zustehende Höhe der Geldleistung festzusetzen.

- (9) Aus Anlass der Neubemessung gemäß Abs. 8 ist eine Reduzierung einer rechtskräftig zuerkannten Geldleistung zur Deckung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfes bei unveränderten Anspruchsvoraussetzungen nicht zulässig.

handelt. Und auch eine ein wenig kleinere Diskriminierung bleibt eine solche. Aus diesem Grund wird empfohlen, dass das Gesetz in dieser Hinsicht insgesamt abgeändert wird, als auch für Menschen mit Behinderung die gleichen Sätze gelten wie für Menschen ohne Behinderung, dies ohne die Familienbeihilfe anzurechnen.

Caritas der Erzdiözese Wien und Caritas St. Pölten:

Die Klarstellung, dass aus Anlass der betragsmäßigen Anpassung des Anspruchs für volljährige Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe eine allfällige Reduzierung einer bereits rechtskräftig zuerkannten Geldleistung bei unveränderten Anspruchsvoraussetzungen nicht zulässig ist, wird ausdrücklich begrüßt.

Artikel III

Artikel I tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.